

# DRITTE VERORDNUNG ÜBER EINE LOHNUNTERGRENZE

in der Arbeitnehmerüberlassung

# TARIFVERTRAG ZUR REGELUNG VON MINDESTSTUNDENENTGELTEN

in der Zeitarbeit



**Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze  
in der Arbeitnehmerüberlassung**

**Tarifvertrag zur Regelung von Mindeststundenentgelten  
in der Zeitarbeit**

Stand: Juni 2017

# INHALT

## **DRITTE VERORDNUNG ÜBER EINE LOHNUNTERGRENZE IN DER ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG**

---

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Lohnuntergrenze	2
§ 3	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3

## **TARIFVERTRAG ZUR REGELUNG VON MINDESTSTUNDENENTGELTEN IN DER ZEITARBEIT**

---

§ 1	Präambel	5
§ 2	Geltungsbereich	5
§ 3	Mindeststundenentgelt	5
§ 4	Lohnuntergrenze	7
§ 5	Inkrafttreten und Laufzeit	7

## **DRITTE VERORDNUNG ÜBER EINE LOHNUNTERGRENZE IN DER ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG**

Auf Grund des § 3a Absatz 2 in Verbindung mit den Absätzen 1, 3 und 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, dessen Absätze 1, 2 und 3 zuletzt durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, nachdem es Verleihern und Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern sowie den Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die im Geltungsbereich der Verordnung zumindest teilweise tarifzuständig sind, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat und der in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes genannte Ausschuss befasst war:

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen. Diese Verordnung findet auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung.

### **§ 2 LOHNUNTERGRENZE**

- (1) Verleiher sind verpflichtet, ihren Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern mindestens das in Absatz 2 genannte Bruttoentgelt als Mindeststundenentgelt im Sinne von § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu zahlen (Mindeststundenentgelt).
- (2) Das Mindeststundenentgelt beträgt
  - a) in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:
 

vom 1. Juni 2017 bis zum 31. März 2018	8,91 Euro,
vom 1. April 2018 bis zum 31. Dezember 2018	9,27 Euro,
vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2019	9,49 Euro,
vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019	9,66 Euro,

b) in den übrigen Bundesländern:

vom 1. Juni 2017 bis zum 31. März 2018	9,23 Euro,
vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019	9,49 Euro,
vom 1. April 2019 bis zum 30. September 2019	9,79 Euro,
vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019	9,96 Euro.

- (3) Es gilt das Mindeststundenentgelt des Arbeitsortes. Auswärtig beschäftigte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter behalten den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.
- (4) Der Anspruch auf das Mindeststundenentgelt wird spätestens am 15. Bankarbeitstag (Referenzort ist Frankfurt am Main) des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Satz 1 gilt nicht für die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstandenen Arbeitsstunden, wenn eine tarifvertragliche Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht. Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 200 Plusstunden umfassen. Zur Beschäftigungssicherung kann das Arbeitszeitkonto bei saisonalen Schwankungen im Einzelfall bis zu 230 Plusstunden umfassen. Beträgt das Arbeitszeitguthaben mehr als 150 Plusstunden, ist der Verleiher verpflichtet, die über 150 Stunden hinausgehenden Plusstunden einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben gegen Insolvenz zu sichern und die Insolvenzversicherung des Leiharbeitnehmer oder der Leiharbeiterin nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis darf das Arbeitszeitguthaben höchstens 150 Plusstunden umfassen.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Obergrenze der Arbeitszeitkonten im Verhältnis zur arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit angepasst. Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit weniger als 35 Wochenstunden beträgt.

Auf Verlangen der Leiharbeiterin oder des Leiharbeitnehmers werden Stunden aus dem Arbeitszeitkonto, die über 105 Plusstunden hinausgehen, ausbezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Anzahl der Plusstunden anteilig nach der jeweils arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

### § 3 **INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

## **TARIFVERTRAG ZUR REGELUNG VON MINDESTSTUNDENENTGELTEN IN DER ZEITARBEIT**

vom 30. November 2016

Zwischen

- **Bundesarbeitgeberverband  
der Personaldienstleister e.V. (BAP)**  
Universitätsstraße 2–3a, 10117 Berlin  
  
und
- **iGZ – Interessenverband Deutscher  
Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ)**  
Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster  
  
– einerseits –  
  
und
- **Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)**  
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover
- **Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)**  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg
- **Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)**  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)**  
Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt am Main
- **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
- **Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG Bau)**  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main
- **Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)**  
Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main
- **Gewerkschaft der Polizei (GdP)**  
Stromstraße 4, 10555 Berlin  
  
– andererseits –

wird folgender Tarifvertrag über Mindeststundenentgelte in der Zeitarbeit geschlossen:

## § 1 PRÄAMBEL

---

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die nachfolgenden Regelungen nicht dazu geeignet sind, vom gesetzlichen Gleichstellungsgrundsatz (§ 8 Abs. 1 und Abs. 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung vom 01. April 2017) abzuweichen.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung »Arbeitnehmer« umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

## § 2 GELTUNGSBEREICH

---

### 1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

### 2. Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die als Verleiher Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen.

### 3. Persönlicher Geltungsbereich:

Für alle Arbeitnehmer, die von einem Verleiher an einen Entleiher im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung überlassen werden.

### 4. Branchen- und Haustarifverträge, die für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vorsehen, gehen den Bestimmungen dieses Tarifvertrages vor.

## § 3 MINDESTSTUNDENENTGELT

---

- (1) Diese Mindeststundenentgelte sind zugleich Entgelte im Sinne des § 3a Abs. 1 S. 1 AÜG für alle von dem persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer.

Diese Mindestentgelte entsprechen den Entgelten der Entgeltgruppe 1 des § 3 Absatz 2 Entgelttarifvertrag Zeitarbeit BAP/DGB-Tarifgemeinschaft i.V.m. § 2 Entgelttarifvertrag Zeitarbeit BAP/DGB-Tarifgemeinschaft sowie den Entgelten der Entgeltgruppe 1 des § 3 Entgelttarifvertrag Zeitarbeit iGZ/DGB-Tarifgemeinschaft i.V.m. § 2 Entgelttarifvertrag Zeitarbeit iGZ/DGB-Tarifgemeinschaft (Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern). Das Mindestentgelt beträgt:

In Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

- EUR 8,84 in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 28.02.2017,
- EUR 8,91 in der Zeit vom 01.03.2017 bis zum 31.03.2018,
- EUR 9,27 in der Zeit vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2018,
- EUR 9,49 in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.09.2019 und
- EUR 9,66 in der Zeit vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2019;

in den übrigen Bundesländern:

- EUR 9,00 in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 28.02.2017,
- EUR 9,23 in der Zeit vom 01.03.2017 bis zum 31.03.2018,
- EUR 9,49 in der Zeit vom 01.04.2018 bis zum 31.03.2019,
- EUR 9,79 in der Zeit vom 01.04.2019 bis zum 30.09.2019 und
- EUR 9,96 in der Zeit vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2019.

Es gilt das Mindeststundenentgelt des Arbeitsortes. Auswärtig beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.

- (2) Höhere Entgeltansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (3) Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. Bankarbeitstag (Referenzort ist Frankfurt am Main) des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats fällig. Satz 1 gilt nicht für die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstandenen Arbeitsstunden, wenn eine tarifliche Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht. Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 200 Plusstunden umfassen. Zur Beschäftigungssicherung kann das Arbeitszeitkonto bei saisonalen Schwankungen im Einzelfall bis zu 230 Plusstunden umfassen. Beträgt das Arbeitszeitguthaben mehr als 150 Plusstunden, ist der Verleiher verpflichtet, die über 150 Stunden hinausgehenden Plusstunden einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben gegen Insolvenz zu



sichern und die Insolvenzversicherung dem/der Leiharbeiter/-in nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis darf das Arbeitszeitguthaben höchstens 150 Plusstunden umfassen.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Obergrenze der Arbeitszeitkonten im Verhältnis zur arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit angepasst. Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit weniger als 35 Wochenstunden beträgt. Auf Verlangen des Arbeitnehmers werden Stunden aus dem Arbeitszeitkonto, die über 105 Plusstunden hinausgehen, ausbezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Anzahl der Plusstunden anteilig nach der jeweils arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

#### § 4 **LOHNUNTERGRENZE**

---

Die Parteien verpflichten sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam vorzuschlagen, die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Mindeststundenentgelte als Lohnuntergrenze im Sinne des § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in einer Rechtsverordnung verbindlich festzusetzen.

#### § 5 **INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT**

---

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.  
Er endet am 31. Dezember 2019 ohne Nachwirkung.



Der BAP stellt seinen Mitgliedsunternehmen eine Tarifvignette zur Verfügung. Mit dieser Vignette können Mitglieder dokumentieren, dass sie Anwender der BAP/DGB-Tarifverträge sind.

BAP-Mitglieder finden die Tarifvignette in verschiedenen Dateiformaten für Print und Internet im Intranet der BAP-Website:

[www.personaldienstleister.de/intranet](http://www.personaldienstleister.de/intranet)

Die BAP-Tarifvignette darf ausschließlich nur von Verbandsmitgliedern benutzt werden.

## **IMPRESSUM**

**Bundesarbeitgeberverband der  
Personaldienstleister e. V. (BAP)**

Universitätsstraße 2–3a  
10117 Berlin

Telefon 030 206098-0

Telefax 030 206098-70

[info@personaldienstleister.de](mailto:info@personaldienstleister.de)

[www.personaldienstleister.de](http://www.personaldienstleister.de)

Stand: Juni 2017